

Errichtung der Pfarrkuratie Badenweiler. — Errichtung der Heilig-Geist-Kuratie (Universitätskliniken) in Freiburg i. Br. — Errichtung einer römisch-katholischen Kirchengemeinde Badenweiler. — Umpfarrung des Hofes Schwarzenbrunn von Pülfringen nach Gerichstetten. — Religionsunterricht in den Volksschulen. — Meldung der Trauungen von Heimatvertriebenen. — Jubiläumsfeier der Weihe der Frauenfriedenskirche in Frankfurt a. M. — Wohnungen für Pfarrpensionäre. — Gebrauchte Glocke. — Priesterexerzitien. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 110

### Errichtung der Pfarrkuratie Badenweiler

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiete der Gemarkungen Badenweiler, Britzingen, Lipburg, Niederweiler, Schweighof und Zunzingen wohnen, errichten wir nach Anhörung unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 des kirchlichen Rechtsbuches mit Wirkung vom 1. Januar 1953 eine selbständige Pfarrkuratie Badenweiler. Die Pfarrkuratie Badenweiler teilen wir dem Landkapitel Neuenburg (Untere Regiunkel) zu.

Die Pfarrkuratie Badenweiler verbleibt bis zur Errichtung einer eigenen Pfarrei im Verbands der Mutterpfarre Müllheim.

Als Kuratiekirche weisen wir der Pfarrkuratie Badenweiler die der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria mit dem Titel „Unbefleckte Empfängnis“ geweihte Filialkirche in Badenweiler zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken, einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, Seite 297).

Freiburg i. Br., den 15. April 1954.

Für den erkrankten Herrn Erzbischof:  
Hirt, Generalvikar.

Nr. 111

### Errichtung der Heilig Geist-Kuratie (Universitätskliniken) in Freiburg i. Br.

Wir errichten mit Wirkung vom 1. April 1954 für das Gebiet der Universitätskliniken in Freiburg

eine selbständige, römisch-katholische Pfarrkuratie Heiliger Geist (Universitätskliniken), die unter Belastung im Pfarrverband der Mutterpfarre Herz-Jesu und nach Lostrennung des westlichen Teiles des neuen Kuratiegebietes von der Kuratie und Kirchengemeinde St. Joseph und nach Eingliederung in die Kirchengemeinde Herz-Jesu, wie folgt begrenzt wird:

Ausgehend im Norden vom Schnittpunkt der Güterbahnlinie mit der Breisacher Bahn zieht die Grenze in östlicher Richtung dieser entlang bis zur Mathildenstraße, wendet sich westlich und folgt der Achse dieser Straße bis zum Friedrich-Ebert-Platz, diesen überquerend, hält sie sich in der Mitte der Hugstetter Straße bis zur Robert-Koch-Straße und folgt dieser südlich in der Achse bis zur Breisacher Straße, dann in westlicher Richtung in der Mitte dieser Straße bis zur Killianstraße und weiter in der letztgenannten Straße bis zur Güterbahnlinie, dieser entlang bis zum Ausgangspunkt an der Breisacher Bahnlinie.

Die Pfarrkuratie teilen wir dem Stadtkapitel Freiburg (Regiunkel Freiburg-West) zu.

Als Kuratiekirche weisen wir der Pfarrkuratie die in den Jahren 1952 — 1954 errichtete Kirche zum Heiligen Geist daselbst zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken, einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 23. April 1954.

Für den erkrankten Herrn Erzbischof:  
Hirt, Generalvikar.

Nr. 112

### Errichtung einer römisch-katholischen Kirchengemeinde Badenweiler

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiete der Gemarkungen Badenweiler, Britzingen, Lipburg, Niederweiler, Schweighof und Zunzingen wohnen, errichten wir unter Loslösung von der römisch-katholischen Kirchengemeinde Müllheim mit Wirkung vom 1. April 1954 eine selbständige, rechtspersönliche, römisch-katholische Kirchengemeinde Badenweiler.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 22. Februar 1954 auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 des badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 2 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108) die erforderliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 15. April 1954.

Für den erkrankten Herrn Erzbischof:  
Hirt, Generalvikar.

Nr. 113

### Umpfarrung des Hofes Schwarzenbrunn von Pülfringen nach Gerichtstetten

Den zur bürgerlichen Gemeinde Buch am Ahorn gehörigen Hof Schwarzenbrunn lösen wir von der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Pülfringen los und teilen denselben mit Wirkung vom 1. April 1954 der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Gerichtstetten zu. Das Kultministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat im Einvernehmen mit dem Innenministerium mit Entschließung vom 20. März ds. Js. — R 256 — gemäß Art. 11 Abs. 1 des Bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108) und Art. 21 des Überleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Ges. Bl. S. 3) die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 29. März 1954.

Für den erkrankten Herrn Erzbischof:  
Hirt, Generalvikar.

Nr. 114

Ord. 26. 4. 54

### Religionsunterricht in den Volksschulen

1. Im Schuljahre 1954/55 ist in den zweiklassigen Schulen in der ersten Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahres (vgl. Lehrplan für die Grundschule: Amtsblatt 1952 Stück 11 S. 218, Abs.

7a) und in der zweiten Klasse (5. bis 8. Schuljahr) turnusgemäß das Pensum des 6. Schuljahres fällig. In der vierklassigen Schule ist in der ersten Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahres (vgl. Lehrplan für die Grundschule: Amtsblatt 1952 Stück 11 S. 218, Abs. 7a), in der zweiten Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des 4. Schuljahres, in der dritten Klasse (5. und 6. Schuljahr) das Pensum des 6. Schuljahres und in der vierten Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum des 8. Schuljahres zu behandeln.

Wo ausnahmsweise eine andere Kombination der Schuljahre besteht, gilt der allgemeine Grundsatz: Im geraden Jahre (1954/55) ist das Pensum des geraden Schuljahres durchzunehmen.

2. Lehrbuch für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) ist ausschließlich das „Katholische Gott-lehrbüchlein“. Lehrbücher für die Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) sind der „Mittlere Katechismus“, die „Biblische Geschichte“ und das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „Magnifikat“.

3. Für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) gilt der Lehrplan vom 28. März 1952 (Amtsblatt 1952 Stück 11 S. 218 ff.); für die Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) ist dem Religionsunterricht bis zur Einführung des neuen Katechismus der Lehrplan vom 22. April 1919 (Anzeigblatt 1919 Nr. 12 S. 207 ff.) zugrunde zu legen.

4. Damit die Gewähr besteht, daß der für das Schuljahr 1954/55 vorgeschriebene Lehrplan tatsächlich eingehalten und der Lehrstoff genau behandelt wird, empfehlen wir, in einer gemeinsamen Besprechung der geistlichen und weltlichen Religionslehrer (-innen) alle Lehrplan- und Lehrstoff-Fragen eingehend zu erörtern und das Pensum unter die an der religiösen Unterweisung teilnehmenden Lehrkräfte entsprechend zu verteilen. Die Erzbischöflichen Schulinspektoren wollen den Lehrkräften beratend zur Seite stehen.

5. Der Lehrplan für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) ist als Sonderdruck erschienen und kann zum Preise von 25 Dpf. bei der Erzb. Expeditur in Freiburg i. Br. bezogen werden. Der Lehrplan für die Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) ist dem Anzeigblatt Jahrgang 1919 Nr. 12, S. 207 ff. zu entnehmen. Um den geistlichen und weltlichen Lehrkräften bis zum Erscheinen des neuen Katechismus den geltenden Lehrplan für die Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) in die Hand geben zu können, haben wir diesen Lehrplan ebenfalls im Sonderdruck herstellen lassen; er kann zum Preise von 25 Dpf. bei der Erzb. Expeditur in Freiburg i. Br. bezogen werden. Mit der Einführung des neuen Katechismus für die Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr),

mit der zu Beginn des Schuljahres 1955/56 voraussichtlich gerechnet werden kann, wird der Lehrplan für die Hauptschule neu herausgegeben werden.

6. Die Erzbischöflichen Schulinspektoren werden ersucht, die Jahresberichte über die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volks- und Berufsschulen (haus- und landwirtschaftlichen Berufsschulen, Gewerbeschulen und Pflichthandelsschulen) für das Schuljahr 1953/54 bis spätestens 31. Juni ds. Js. einzusenden.

Nr. 115

Ord. 22. 4. 54

### Meldung

#### der Trauungen von Heimatvertriebenen

1. Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 22. Mai 1952 (Amtsblatt 1952 S. 270 Nr. 106) werden die Pfarrämter angewiesen, nunmehr auch die in den Jahren 1944 - 1950 erfolgten Eheschließungen von Heimatvertriebenen dem Kath. Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene in München 8, Preysingstraße 21 gem. can. 1103 § 2 CJC mitzuteilen. Durch die Vernichtung eines Teiles der Kirchenbücher in den Heimatgebieten der Vertriebenen und auch aus anderen Gründen ist die Gewähr für die Eintragung in die Taufbücher nicht in allen Fällen gegeben. Es ist daher beim Kath. Kirchenbuchamt ein Ersatzkirchenbuchamt eingerichtet worden, das u. a. alle Trauungen der Heimatvertriebenen lückenlos zu erfassen hat. Daher sind auch die Trauungen dem Kath. Kirchenbuchamt mitzuteilen, welche schon den Taufpfarrämtern direkt oder über andere Stellen als das Kath. Kirchenbuchamt zugeleitet worden sind.

2. Für die Trauungsmeldungen ist das bei dem Verlag Badenia A. G. in Karlsruhe (Baden), Steinstraße 17/21, erhältliche einheitliche Formular zu verwenden.

Wir verweisen im übrigen auf den oben genannten Erlaß Amtsblatt 1952 S. 270 Nr. 106.

Nr. 116

Ord. 7. 4. 54

#### Jubiläumsfeier der Weihe der Frauenfriedenskirche in Frankfurt a.M.

Am 5. Mai ds. J. findet die 25-Jahrfeier der Weihe der Frauenfriedenskirche in Frankfurt am Main statt, an der Frauen und Mütter aus allen katholischen Frauenorganisationen der deutschen Diözesen, die am Bau der Kirche beteiligt waren, in großer Zahl teilnehmen werden.

Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der katholischen deutschen Frauen ist es, daß für die Frauen, die an der Feier in Frankfurt nicht teilnehmen können, sowie für die Frauenjugend in den Pfarreien eine

Betstunde im Sinne der Stiftung der Frauenfriedenskirche gehalten werden möge. Gegebenenfalls könnte die Maiandacht entsprechend gestaltet werden. Wir geben dieser Anregung gern unsere Empfehlung.

Nr. 117

Ord. 6. 4. 54

#### Wohnungen für Pfarrpensionäre

In Nußbach i. R. steht für einen Pfarrpensionär eine neuzeitliche Wohnung bei der Pfarrkirche zur Verfügung. Anfragen sind an das Erzb. Pfarramt in Nußbach i. R. zu richten.

Das Pfarrhaus in Rast kann von einem Pfarrpensionär als Ruhestandswohnung in Anspruch genommen werden. Anträge sind an das Erzb. Pfarramt in Sauldorf zu richten.

Im St. Josephshaus in Reichenbach bei Lahr ist für einen Pfarrpensionär eine Wohnung frei geworden (3 Zimmer, Küche, Heizung, Garten). Interessenten mögen sich an das Erzb. Pfarramt in Reichenbach über Lahr (Baden) wenden.

Nr. 118

Ord. 14. 4. 54

#### Gebrauchte Glocke

Das Kathol. Stadtpfarramt Ettlingen, Herz-Jesu, sucht für die neue Siedlungs-Notkirche eine gebrauchte Glocke mit 20—30 kg Gewicht. Angebote sind an das Kathol. Stadtpfarramt Ettlingen, Herz-Jesu, zu richten.

#### Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Schönenberg (14a) ob Ellwangen/Jagst finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

19.—23. Juli (P. Rektor Dr. Kurt Dietrich Büche CSSR. Schönenberg).

20.—24. September (P. Heinrich Suso Braun OMCap. Innsbruck).

11.—15. Oktober (P. Johannes Meyer CSSR. Gars am Inn).

Im Kloster Heiligenbronn bei Schramberg (über Oberndorf a. N., Lkr. Rottweil) finden vom 2. bis 5. August und vom 9. bis 12. August 1954 Priesterexerzitien statt. Exerzitienmeister ist P. Gräf CSSp. Köln.

In der Erzabtei St. Martin in Beuron (Hz.) finden im Jahre 1954 folgende Exerzitienkurse für Priester statt: 9.—13. August, 23.—27. August, 6.—10. September, 20.—24. September, 4.—8. Oktober. Als Exerzitienmeister für diese Kurse ist der hochwürdigste Herr Erzabt Dr. Benedikt Baur OSB. vorgesehen.

### Versetzungen

28. April: Bauer Ludwig, Vikar in Elzach, i. g. E. nach Achern.
28. April: Baumann Georg, Pfarrer in Mühlhausen a. d. W., unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Leimen.
28. April: Bea Anton, Vikar in Schopfheim, i. g. E. nach Jöhlingen.
28. April: Benz Theodor, Vikar in Rastatt, St. Alexander, als Kaplaneiverweser nach Waldkirch.
28. April: Erbacher Alfons, Vikar in Lauda, i. g. E. Pforzheim-Brötzingen.
28. April: Frei Alfred, Vikar in Barga, i. g. E. nach Bilfingen.
28. April: Ganter August, Pfarrer in Ewattigen, unter Absenzbewilligung als Pfarrkurat nach Obersasbach.
28. April: Gyax Rudolf, Vikar in Jöhlingen, i. g. E. nach Lauda.
28. April: Hauck Günter, Vikar in Wertheim, i. g. E. nach Elzach.
28. April: Havers Karl, Vikar in Lörrach, St. Bonifatius, i. g. E. nach Pforzheim, Herz-Jesu-Pfarrei.
28. April: Herb Johann, Vikar in Weingarten (Dekanat Bruchsal), als Pfarrverweser nach Bruchsal, St. Peter.
28. April: Heuchemer Anton, Vikar in Pforzheim, Herz-Jesu-Pfarrei, i. g. E. nach Wertheim.
28. April: Holzhauer Kurt, Vikar in Mannheim-Seckenheim, i. g. E. nach Rastatt, St. Alexander.
28. April: Janosi Dr. Joseph, als Pfarrverweser nach Niederhausen.
28. April: Klumpp Theophil, Vikar in Konstanz, St. Stephan, i. g. E. nach Villingen, St. Fidelis.
28. April: Kromer Robert, bisher beurlaubt, als Vikar nach Heidelberg-Rohrbach.
28. April: Lebfromm Friedrich, Kaplaneiverweser in Billafingen, als Pfarrverweser nach Mühlhausen a. d. W.
28. April: Metzger Heinrich, Vikar in Heidelberg-Kirchheim, i. g. E. nach Malsch b. W.
28. April: Müssle Joseph, Pfarrverweser in Bruchsal, St. Peter, i. g. E. nach Nöggenschwiel.
28. April: Oberle Georg, Pfarrvikar in Niederhausen, i. g. E. nach Mimmensehen.
28. April: Oppe Albert, Vikar in Mimmensehen, i. g. E. nach Bad Rippoldsau.
28. April: Rieschl Paul, Vikar in Bilfingen, i. g. E. nach Mannheim-Seckenheim.
28. April: Ruby Johannes, Vikar in Villingen, St. Fidelis, i. g. E. nach Schopfheim.
28. April: Schmitt Adam, Vikar in Heidelberg-Rohrbach, als Pfarrverweser nach Aglasterhausen.
28. April: Schulz Theodor, Vikar in Meßkirch, i. g. E. nach Lörrach, St. Bonifatius.
28. April: Singer Lothar, Vikar in Bad Rippoldsau, i. g. E. nach Rheinfelden.
28. April: Störkle Berthold, Pfarrer in Nöggenschwiel, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Kappel.
28. April: Storz Nikolaus, Vikar in Achern, i. g. E. nach Meßkirch.
28. April: Straubinger Joseph, Vikar in Pforzheim-Brötzingen, i. g. E. nach Weingarten (Dekanat Bruchsal).
28. April: Zanger Karl, Kaplaneiverweser in Waldkirch, als Pfarrverweser nach Ewattigen.
30. April: Kleemann Rupert, Vikar in Weinheim, St. Laurentius, i. g. E. nach Mannheim, Heilig-Geist-Pfarrei.
30. April: Kuchler Stephan, Vikar in Mannheim, Heilig-Geist-Pfarrei, i. g. E. nach Weinheim, St. Laurentius.

### Im Herrn sind verschieden

11. April: Keller Valentin, resign. Pfarrer von Honau, † in Horrenberg.
16. April: Spinner Christian, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Mannheim-Seckenheim, † in Reichenbach b. L.
24. April: Schuldis Dr. Augustin, Pöpstl. Hausprälat, Ehrendomkapitular, Mitglied des Erzb. Missionsinstituts in Freiburg i. Br., † in der medizinischen Universitätsklinik in Freiburg i. Br.

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat